

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
für Änderungen im Zuge des Neubaus der Errichtung und Betrieb der 380-kV-
Leitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16), Abschnitt 3: Umspannanlage (UA)
Lüstringen – Punkt (Pkt.) Königsholz (Landesgrenze);
6. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2024, Az.: 4116-
05020-79; Maßnahme Bl. 4252 – Änderung des Vortriebsverfahrens ePP zu HDD
und daraus resultierende Verschiebung der Muffen 1.1 und 1.2**

Aktenzeichen: 4116-05020-79 – 6.PÄ

I.

Die Antragstellerin hat für das oben genannte Vorhaben die Durchführung eines Planänderungsverfahrens nach den § 43d Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planänderung umfasst:

- Bautechnischer Verfahrenswechsel zur Querung der Haseaue
- Verschiebung der Standorte der Muffe 1.1 und 1.2

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung und der Nutzung natürlicher Ressourcen (Anlage 3 Nr. 1 UVPG),
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der Nutzungs- und Qualitätskriterien (Anlage 3 Nr. 2 UVPG),
- der Art und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere der Art und des Ausmaßes der Auswirkungen, der Schwere und Komplexität der Auswirkungen und der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern (Anlage 3 Nr. 3 UVPG)

als überschlägige Prüfung nach § 9 Abs. 1 und Abs. 4, § 5 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt.

Dabei wurden die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) wurden hingegen nicht berücksichtigt.

Im Ergebnis der überschläglichen Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Planänderung nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

II.

Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens Neubau und Betrieb der 380-kV-Leitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG 16), Abschnitt 3: Umspannanlage (UA) Lüstringen – Punkt (Pkt.) Königsholz (Landesgrenze).

Mit dem Beschluss vom 17. Juli 2024 wurde der dritte Abschnitt des Gesamtvorhabens planfestgestellt. Dieser Abschnitt umfasst den Neubau der kombinierten 380-/110-kV-Höchstspannungsfrei- und -erdkabelleitung Wehrendorf-Gütersloh (EnLAG, Vorhaben Nr. 16) zwischen dem Pkt. Königsholz (Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen und UA Lüstringen einschließlich der KÜS, den Leitungsmitnahmen sowie den damit verbundenen Anpassungen, Rückbauten und den insgesamt für die Realisierung des Vorhabens erforderlichen Provisorien.

Die beantragte Planänderung wirkt sich lediglich marginal aus.

III.

1. Merkmale des geänderten Vorhabens (Ziff. 1 der Anlage 3 zum UVPG)

1.1 Größe und Ausgestaltung des (Änderungs-)Vorhabens

Der Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2024 umfasst insgesamt aufgrund der Umgestaltung und der zugehörigen Änderung des Übertragungsnetzes den Neubau beziehungsweise die Änderung von Leitungen auf einer Länge von 32,35 km mit 76 Masten, einem Erdkabel, einer KÜS mit einem Portal sowie den Rückbau von Bestandsleitungen auf einer Länge von 8,6 km mit 34 Masten.

Die Planänderung umfasst die folgenden Plangegegenstände:

- Änderungen des Vortriebsverfahrens:
 - Verwendung von HDD statt ePP
 - Vergrößerung der Baugrube und Arbeitsfläche für HDD Verfahren (um ca. 1.000m²)
 - Verschiebung der Muffe 1.1
- Verschiebung des Standortes der Muffe 1.2

1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Die o.g. Änderungen des Vortriebsverfahrens haben Auswirkungen auf temporäre Arbeitsflächen.

Die Verschiebung der Muffenstandorte 1.1 und 1.2 hat keine Auswirkungen auf die Betroffenheit des Schutzgutes Boden; es werden weiterhin schutzwürdige Böden versiegelt und eine Inanspruchnahme von besonders geschützten Bodenarten und der Überbauung vom Bodendenkmal Lues-14 an Muffenstandort 1.2 wird vermieden.

Die Vergrößerung der Arbeitsfläche im Zuge der Änderung des Vortriebsverfahrens und der Baugruben der Muffe 1.1 ist mit keinen zusätzlichen negativen Umweltauswirkungen verbunden. Es werden lediglich zusätzliche Grünflächen in Anspruch genommen die als Biotop von geringer Bedeutung (Wertstufe II) kartiert sind und keine besonderen Lebensraumfunktionen für Tiere aufweisen.

Eine zusätzliche Inanspruchnahme von verdichtungsempfindlichen Böden wird vermieden.

Die Arbeitsflächen werden nach der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Hinsichtlich der weiteren betrachteten natürlichen Ressourcen entfalten die Änderungen des Vortriebsverfahrens und der Standortänderung der Muffen keine relevanten Wirkfaktoren.

1.3 Abfallerzeugung i. S. von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben ergeben die o.g. Änderungen keine zusätzlichen Abfälle.

1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben können sich zwar die mit den Erdbauarbeiten verbundenen Schall-, Staub- und Schadstoffemissionen und bauzeitliche Störungen erhöhen bzw. über einen längeren Zeitraum wirken. Dies erfolgt jedoch in einem nur sehr geringen Maße. Dadurch ergeben sich keine relevanten zusätzlichen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen.

1.5 Risiken von Störanfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben ergeben sich keine relevanten Änderungen bezüglich derartiger Risiken.

1.6 Risiken für die menschliche Gesundheit

Im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben ergeben sich keine relevanten Änderungen bezüglich derartiger Risiken.

2. Standort des geänderten Vorhabens (Ziff. 2 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planänderung wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird.

2.1 Nutzungskriterien

Der Bereich des Muffen 1.1, 1.2 und der Bereich der HDD Kabelverlegung (Arbeitsflächen) wird als Grünland und als Acker genutzt.

2.2 Qualitätskriterien

Der Bereich des Muffen 1.1, 1.2 und der Bereich der HDD Kabelverlegung (Arbeitsflächen) befindet sich ein Brutvogelgebiet mit lokaler Bedeutung. Zudem sind mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit und mäßig starkem Grundwassereinfluss sowie eine Landschaftsbildeinheit mit sehr hoher Bedeutung.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder weitere Qualitätskriterien zu erwarten.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziff. 3 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen

Das Schutzgut „biologische Vielfalt“ wird aufgrund fehlender eigenständiger Bewertungsparameter nicht gesondert betrachtet. Der Aspekt ist aber immer Bewertungskriterium zur Beurteilung der Bedeutung eines Lebensraumes für Tiere und Pflanzen. Artenreiche und damit biologisch vielfältige Lebensräume sind dabei von herausgehobener Bedeutung. Der prognostizierbare Verlust artenreicher Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme oder die Verringerung der Artenvielfalt durch ein festgestelltes erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug von Vögeln an Leiterseile als erkannte vorhabenbedingte Beeinträchtigung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen schließt daher auch immer einen Einfluss auf die biologische Vielfalt mit ein und ist Bestandteil der Bewertung der Umweltauswirkungen.

Das Schutzgut „Fläche“ ist in gleichem Maße wie das Schutzgut Boden betroffen bzw. nicht betroffen. Aussagen zum Schutzgut Boden gelten damit gleichermaßen auch für das Schutzgut Fläche.

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und die diesbezüglichen Auswirkungen einer Planung werden aufgrund der jeweiligen methodischen Ansätze bereits bei den jeweiligen Schutzgütern ermittelt und bewertet. Eine spezielle fachliche Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern erfolgt nur, wenn in der Auswirkungsprognose entscheidungserhebliche Wirkungen festgestellt wurden, die über die bereits ermittelten schutzgutbezogenen Auswirkungen hinausgehen. Da dies im vorliegenden Fall nicht gegeben ist, werden die Wechselwirkungen im Rahmen dieser Unterlage nicht gesondert betrachtet.

Es sind keine zusätzlichen kumulierenden Aspekte ersichtlich.

Planerische oder technische Alternativen, welche zu einer Minderung oder Vermeidung der Umweltauswirkungen führen können, liegen nicht vor.

Durch die Maßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex, da die Maßnahmen voraussichtlich keine Auswirkungen hervorrufen wird.

3.3 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Weiterreichende Auswirkungen sind nicht zu befürchten.

3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Durch die Maßnahmen sind voraussichtlich keine Auswirkungen zu erwarten.

IV.

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex.

Im Vergleich zum bislang beantragten Vorhaben ergeben sich durch die geringfügige Vergrößerung der Arbeitsflächen und der Verschiebung der Muffen 1.1 und 1.2 auf Grünland keine zusätzlichen negativen Umweltauswirkungen.

Die Grünflächen sind als Biotop von geringer Bedeutung (Wertstufe II) kartiert und weisen keine besonderen Lebensraumfunktionen für Tiere auf. Der Boden ist nicht verdichtungsempfindlich. Die Arbeitsflächen werden nach der Baumaßnahme in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Zudem können sich infolge der Änderung der Geländeregulierung zwar die mit den Erdbauarbeiten verbundenen Schall-, Staub- und Schadstoffemissionen und bauzeitliche Störungen erhöhen bzw. über einen längeren Zeitraum wirken. Dies erfolgt jedoch in einem nur sehr geringen Maße im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben, so dass keine relevanten zusätzlichen Umweltverschmutzungen oder Belästigungen zu befürchten sind.

Die weiteren Schutzgüter des UVPG erfahren ebenfalls keine zusätzlichen oder anderen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Änderungen des Vortriebsverfahrens und die daraus resultierende Verschiebung der Muffen 1.1 und 1.2.

Zusätzliche negative Umweltauswirkungen sind nicht zu befürchten.

Durch diese Planänderung sind keine neuen oder zusätzlichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Wasser, Luft, Klima und Landschaft und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten.

Es kommt zu keinen Veränderungen in Bezug auf elektrische und magnetische Felder sowie Lärm- und Schadstoffemissionen. Zusätzliche Risiken für die menschliche Gesundheit werden daher nicht bewirkt. Weitere Schutzgüter sind durch die Maßnahme nicht betroffen. Es drohen keine dauerhaften Schallemissionen und keine erhöhte Luftschadstoffbelastung. Die Planänderung geht nicht mit erhöhten Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen einher.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Planänderung keine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich nur um kleinräumige Änderungen an bereits planfestgestellten Maßnahmen handelt. Das von der Planänderung betroffene Gebiet ist durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Empfindliche Nutzungen sind nicht vorhanden. Bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile sind nicht betroffen. Weiter sind auch keine geschützten Gebiete betroffen.

Nach überschlägiger Prüfung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien abschließend festzustellen, dass Auswirkungen durch die Planänderung aufgrund ihrer Dimension und hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 12.06.2025

gez. Handt (4116)